

Ersteinst täglich
mit Ausnahme
der Tage nach den
Sonntagen. Preis
jedoch 1 Sgr. 9 Pf.,
in Boten 2 Sgr.,
monatlich 7 Sgr.,
6 Pf., mit Boten
8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Beitrag.

Viertel. 23 Sgr.
6 Pf., in Boten
25 Sgr. 6 Pf. —
D. Abom. Preis
ist bei allen Post-
anstalten des Jal.
25 Sgr.; d. Ausl.
1 Thlr. 6 Sgr. —
Inser. d. gespalt.
Beitrag 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 236.

Berlin, Freitag den 9. Oktober.

1857.

Keine Betrachtung, sondern eine Bemerkung.

Wir haben heute unseren Lesern eine kleine Geschichte zu erzählen, zu der wir nur wenige Worte hinzuzufügen haben, indem wir das, was man an Betrachtung daran knüpfen kann, dem Nachdenken unserer Leser selber überlassen mögen.

In Koblenz ist eine katholische Schule, an welcher eine Lehrerin Susanne Orisar unterrichtet. Unfern dieser Schule wohnt ein Kaufmann Wilhelm Heinrich Sonntag, der mit Schreibmaterialien handelt, über den jedoch auf Veranlassung des Bischofs von Trier die feierliche Exkommunikation verhängt worden ist. In Folge dessen hat auch die Lehrerin ihren Schülerinnen verboten, das Verkaufslokal des Exkommunizirten zu betreten, und hat auch über die Zuwiderhandelnden eine Strafe verhängt.

Hierauf verklagte der Kaufmann die Lehrerin bei dem Friedensgerichte wegen Benachtheiligung in seinem Gewerbe; allein die Regierung in Koblenz erhob gegen diese Klage einen Kompetenz-Einwand und brachte die Angelegenheit zum Ausspruch des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Das Urtheil dieses letzteren Gerichtshofes lautete dahin, daß der Kläger zurückzuweisen, weil die Lehrerin ganz in ihrem Rechte sei. Die Gründe hierfür sind folgende:

„Es gehört zu den Berufspflichten des Schullehrers, nicht bloß für die entsprechende geistige Ausbildung der ihm anvertrauten Kinder zu sorgen, sondern auch für die religiös-sittliche Bildung derselben, so weit es die Schule möglich macht. Er hat dies bei konfessionellen Schulen mit Rücksicht auf die Konfession zu thun, der die Schule angehört. Der katholische Lehrer an einer konfessionel-katholischen Schule tritt daher auch nicht aus den Grenzen seines Berufes, wenn er den Schülern die Grundsätze der katholischen Kirche über Exkommunikation, deren Wirkung und die Pflichten vorträgt, welche eine solche Maßregel den Glaubensgenossen auferlegt. Die Exkommunikation hat aber nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht allein die Folgen der Ausschließung von den katholischen Beziehungen, sondern auch von dem gewöhnlichen Lebensverkehr mit den Gläubigen, so daß ein Verkehr mit dem Exkommunizirten nicht bloß für sündhaft, sondern auch für kirchlich strafbar gilt. Bleibt auch die Exkommunikation eine kirchliche

Strafe, die nicht über das Gebiet der Kirchengemeinschaft hinausgeht, immerhin wird sie in Bezug auf denjenigen, der ihr unterworfen wird, den Gläubigen, die den Umgang mit demselben meiden sollen, kund zu thun sein. Wenn also die Verklagte, die als Lehrerin an der konfessionel-katholischen Schule zu St. Kastor für die religiös-sittliche Bildung der ihr anvertrauten Kinder im Sinne der Konfession mitzuwirken hatte, in der Schule vor dem Umgange und Verkehr mit bestimmten von der Kirche exkommunizirten Personen als etwas den Lehren der Kirche Zuwiderlaufendes und Strafbares zu warnen und selbst mit der Schuldisziplin entgegen zu wirken sich verpflichtet glaubte, so läßt sich ihr eine Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniß nicht wohl beimessen, deren Dasein Bedingungen der Zulassung des Rechtsweges dem eingelegten Konflikte gegenüber nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 ist. Der Konflikt mußte daher für unbegründet angenommen werden.“

Unter diesem Urtheil steht das Datum: Berlin, den 30. Mai 1857; es befindet sich dasselbe vollständig abgedruckt in dem in Frankfurt am Main erscheinenden katholischen Journal: „Deutschland“ und in der neuesten Kreuzzeitung vom 8. Oktober.

Wir wollen, wie gesagt, Betrachtungen, die sich an solches Urtheil leicht anknüpfen, dem Nachdenken unserer Leser selber überlassen; nur eine Bemerkung wird man uns gestatten in Bezug auf die Aeußerungen sehr frommer Katholiken aus der Rheinprovinz, die in Salzburg auf der General-Versammlung der katholischen Vereine vernommen worden sind.

Hört man diese frommen Herren über den Zustand des Katholizismus in Preußen, so sollte man meinen, es stehe die katholische Kirche wirklich „unter dem schweren Märtyrertum des Kreuzes“; sieht man sich indessen dieses Urtheil eines Gerichtshofes an, so muß man wohl diese Beschuldigung ein wenig übertrieben nennen.

Wir wüßten nicht, ob irgend ein bischöflicher Gerichtshof im konfödatbeglückten Oestreich mit größerem Respekt und frommerer Konsequenz die Folgen einer Exkommunikation anerkennen könnte, als es hier ein bürgerlicher Gerichtshof thut.

Nach diesem Urtheil hat die Lehrerin für die religiös-sittliche Bildung ihrer Schülerinnen zu sorgen; zu dieser religiös-sittlichen Bildung gehört es nicht bloß, daß der gute Katholik den vom Bischof in Trier Exkommunizirten